

KLEINE ANFRAGE

der Abgeordneten Ulrike Berger, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

**Entwicklung der sonderpädagogischen Förderquote und Förderbedarfe
und**

ANTWORT

der Landesregierung

Vorbemerkung

Die Landesregierung sieht die vorrangige Aufgabe der Schulen in der pädagogischen Arbeit und ist deshalb bestrebt, den Aufwand bezüglich Verwaltung und Statistik auf das Maß zu beschränken, welches für die Steuerung und Aufsicht der Schulverwaltungsprozesse unabdingbar ist. Weiterführende Angaben wären nur mit einem erheblichen Mehraufwand für die Schulen leistbar.

Zur Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/5383 ergeben sich Nachfragen.

1. Warum kann die Landesregierung die sonderpädagogische Förderquote für das Schuljahr 2012/2013 in der Antwort auf meine Kleine Anfrage auf Drucksache 6/5383 nicht aufführen, obwohl sie in der „Strategie der Landesregierung zur Umsetzung der Inklusion im Bildungssystem in Mecklenburg-Vorpommern bis zum Jahr 2020“ (Drucksachen 6/4600 und 6/5353) für das Jahr 2012/2013 eine Förderquote von 10,1 Prozent angibt und dieser Wert als Grundlage für weitere Schlussfolgerungen für die Inklusionsstrategie dient?

Das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur verfügt für das Schuljahr 2012/2013 aufgrund eines technischen Defekts - wie bereits mehrfach mitgeteilt - über keine amtlichen schulstatistischen Daten im erfragten Themengebiet.

Die jedoch bestehende Berichtspflicht für die Kultusministerkonferenz machte die Ermittlung eines Wertes notwendig, der auf Grundlage statistischer Schätzverfahren und fachlicher Plausibilitätsannahmen gebildet wurde und somit hinreichend nah am tatsächlichen, aber nicht abschließend exakt zu ermittelnden Wert liegt. Diese Schätzung wurde nur für Schulen insgesamt und nicht getrennt nach öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Schulen in freier Trägerschaft vorgenommen. Im Sinne der Fragestellung der Frage 1 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5383 liegen die Daten der Landesregierung daher nicht vor.

Die in Drucksache 6/5353 angegebenen Förderquoten wurde gemäß Quellenangabe dem Bericht „Update Inklusion - Datenreport zu den aktuellen Entwicklungen“ von Prof. Klemm im Auftrag der Bertelsmann Stiftung entnommen. Dieser basiert auf Daten der Kultusministerkonferenz und umfasst alle Schulen.

2. Wie erklärt sich die Landesregierung den Anstieg der Förderquote von 10,1 Prozent auf 11,0 Prozent innerhalb von zwei Jahren, obwohl die Diagnostik mit der Erwartung sinkender Quoten umgestellt wurde und die Landesregierung bereits die Quote von 10,1 Prozent als „Ergebnis systemimmanenter Fehlsteuerungen“ betrachtete?
Worin können die „systemimmanenten Fehlsteuerungen“ im aktuellen Diagnostikverfahren bestehen, die zu einem entsprechenden Anstieg geführt haben?

Der Förderquotenwert von 10,1 Prozent basiert auf der Schülerzahl von allen Schulen, mithin also auch auf der Schülerzahl der Schulen in freier Trägerschaft. Die in Drucksache 6/5383 berichteten Förderquoten beziehen sich gemäß Fragestellung auf die öffentlichen allgemein bildenden Schulen, sodass schon aufgrund der unterschiedlichen Grundgesamtheiten ein direkter Vergleich der Förderquoten unzulässig ist.

Ein Anstieg der Förderquoten kann zudem die nachfolgenden Gründe haben. Ein Unterschied zwischen den genannten Werten aus den Schuljahren 2012/2013 und 2014/2015 liegt in der Berechnungsmethodik. Für die Beantwortung der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5383 wurden - wie angegeben - gemäß der Definition der Kultusministerkonferenz nur Schülerinnen und Schüler des Primar- und Sekundarbereiches I berücksichtigt. Der Förderquotenwert von 10,1 Prozent aus dem Bericht der Bertelsmann Stiftung ergibt sich allerdings unter Berücksichtigung der Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufe 10 im Sekundarbereich II. Überträgt man die Definition der Kultusministerkonferenz auf die Förderquote des Schuljahres 2012/2013, läge die Förderquote bei rund 10,5 Prozent für alle Schulen. Berücksichtigt man hingegen die Schüler der 10. Jahrgangsstufe im Sekundarbereich II, wäre die Förderquote im Schuljahr 2014/2015 für alle Schulen um rund 0,4 Prozentpunkte geringer. Weiterhin enthalten die Daten für die Schuljahre 2013/2014 und insbesondere 2014/2015 auch die Schülerinnen und Schüler des freiwilligen 10. Schuljahres. Da diese Schüler ein Jahr länger an einer Förderschule verbleiben, erhöhte die Einführung des freiwilligen 10. Schuljahres die Förderquote.

Die Aufschlüsselung der Förderquoten nach Förderschwerpunkten in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 6/5383 lässt die Schlussfolgerung einer stagnierenden Förderquote mit zufallsbedingten kleinen Schwankungen in den einzelnen Förderbereichen zu.

Die Standards der Diagnostik wurden erst zum Schuljahr 2014/2015 in Kraft gesetzt und deren Auswirkungen auf die Förderquoten wird erst in den kommenden Jahren zu beobachten sein. Systemimmanente Fehlsteuerungen im aktuellen Diagnostikverfahren sind nicht bekannt.

3. Wie erklärt die Landesregierung die Differenz zwischen der Anzahl von 7.032 Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die gemäß der Antwort auf meine Kleine Anfrage auf Drucksache 6/5383 im Schuljahr 2014/2015 im Gemeinsamen Unterricht beschult worden seien und der Zahl von 4.555 Schülerinnen und Schülern, die in der Antwort auf Drucksache 6/3823 für dasselbe Schuljahr angegeben wurden?

Die Antwort auf die Frage 1 der kleinen Anfrage auf Drucksache 6/3823 enthält, wie der Antwort zu entnehmen ist, die Schülerinnen und Schüler mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf, die im Rahmen des gemeinsamen Unterrichts gemäß § 35 Absatz 1 Schulgesetz an Schulen in öffentlicher Trägerschaft beschult wurden und gemäß § 35 Absatz 2 Schulgesetz in Verbindung mit § 6 der Unterrichtsversorgungsverordnung für das Schuljahr 2013/2014 beziehungsweise in Verbindung mit § 4 der Unterrichtsversorgungsverordnung für die Schuljahre 2014/2015 und 2015/2016 mit zusätzlichen Lehrerwochenstunden gefördert wurden. Die ausgewiesenen Daten entstammen der Gesamtbedarfserhebung. Diese Gesamtbedarfserhebung basiert auf den Meldungen der Bedarfe durch die staatlichen Schulämter in Abstimmung mit den Schulen an das Ministerium.

Die angegebene Schülerzahl in Satz 1 der Antwort auf die Frage 8 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5383 hingegen bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf an allgemein bildenden Schulen außer Förderschulen. Die ausgewiesene Schülerzahl entstammt der amtlichen Schulstatistik.

Diese umfasst alle Schülerinnen und Schüler, für die in der Vergangenheit ein sonderpädagogischer Förderbedarf festgestellt wurde. In der Vergangenheit wurde der sonderpädagogische Förderbedarf nur einmal diagnostiziert und die Schülerinnen und Schüler behielten dieses Merkmal über ihre restliche Schullaufbahn.

Das Verfahren der einmaligen Diagnostik und der dauerhaften Festschreibung des Förderbedarfes wird den temporären sonderpädagogischen Förderbedarfen nicht gerecht und führt zu einer Übererfassung der Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf, da von vornherein ausgeschlossen wird, dass eine sonderpädagogische Förderung zu einer Verbesserung der Situation der Schülerinnen und Schüler führen kann. Stattdessen sollte der Förderbedarf laufend geprüft werden. Daher wurde im zweiten Halbjahr des Schuljahres 2014/2015 eine einheitliche Anschluss- bzw. Bestätigungsdiagnostik eingeführt. Diese wird für Schülerinnen und Schüler mit einem diagnostizierten nicht medizinisch induzierten temporären Förderbedarf spätestens nach zwei Jahren durchgeführt, sofern die Vermutung besteht, dass weiterhin ein sonderpädagogischer Förderbedarf besteht. Auf die amtliche Schulstatistik des Schuljahres 2014/2015 konnte diese Maßnahme aufgrund des Zeitpunktes der Einführung naturgemäß noch keine Auswirkungen haben.

So sind beispielweise rund die Hälfte der knapp 1.900 Schülerinnen und Schüler mit einem angegebenen sonderpädagogischen Förderbedarf Sprache bereits in den Jahrgangstufen 5 bis 12, für die aber gemäß dem Handbuch „Standards der Diagnostik für die Schulen Mecklenburg-Vorpommerns“ die Förderung im Regelfall mit dem Ablauf der vierten Klasse endet, weil nur ein temporärer Förderbedarf vorliegt.

4. Wie erklärt die Landesregierung den Anstieg der LRS-Anerkennungen von 6.521 im Schuljahr 2012/2013 gemäß Drucksache 6/2078 auf 8.968 im Jahr 2014/2015 gemäß Drucksache 6/5383?

Wie bereits in der Antwort auf Frage 3 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/2078 ausgeführt, wurden nur die Schülerinnen und Schüler an Schulen in öffentlicher Trägerschaft gezählt, die mit zusätzlichen Lehrerwochenstunden gefördert wurden. Für Schülerinnen und Schüler, die in Lese-Rechtschreib-Schwäche-Klassen, in Schulwerkstätten und in selbstständigen Klassen an Grundschulen mit dem Förderschwerpunkt Sprache beschult wurden, sind Angaben zum Zusatzbedarf nicht möglich, da auf der Grundlage des § 6 der Unterrichtsversorgungsverordnung keine zusätzlichen Lehrerwochenstunden für die vorgenannten Klassen als Zusatzbedarf bereitgestellt werden. Die besondere Förderung ist hier bereits in der Regelzuweisung enthalten.

Quelle für die Antwort zu Frage 7 der Kleinen Anfrage auf Drucksache 6/5383 ist hingegen die amtliche Schulstatistik für das Schuljahr 2014/2015 und diese bezieht sich auf alle Schülerinnen und Schüler.